

Staatliches Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR);

- Staatssekretariate (Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, Staatssekretariat für Berufsbildung, Staatssekretariat für Körperkultur und Sport);
- staatliche Komitees (Staatliches Komitee für Rundfunk, Staatliches Komitee für Fernsehen);
- staatliche Verwaltungen (Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Staatliche Verwaltung der Staatsreserve) sowie weitere zentrale Organe (vgl. auch Abb. 2).

Die Leiter von zentralen Organen des Staatsapparates können Mitglied des Ministerrates sein, wie der Staatssekretär für Arbeit und Löhne und der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat.

Die zentralen Organe des Staatsapparates haben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates exakt abgegrenzte Aufgaben der staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortlich zu erfüllen. Ihre Befugnisse sind in Rechtsvorschriften, namentlich in Statuten, festgelegt.

In der Tätigkeit der genannten Organe überwiegen Querschnittsaufgaben, die in die verschiedenen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens hineinreichen. Sie werden vor allem koordinierend tätig und üben bestimmte Kontrollfunktionen aus.

So ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik. Dem Staatssekretariat für Berufsbildung obliegt im Auftrag des Ministerrates die Leitung und Planung der Berufsbildung, die sich auf alle Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft erstreckt.

Für die Tätigkeit und Organisation der zentralen Organe des Staatsapparates gelten im wesentlichen die gleichen Prinzipien wie für die Ministerien.

Dem Leiter des zentralen staatlichen Organs kann mit dem Statut oder durch eine andere Rechtsvorschrift des Ministerrates die Befugnis erteilt werden, im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zur einheitlichen Erfüllung

der Aufgaben im Verantwortungsbereich kann er Anweisungen herausgeben.

Die zentralen staatlichen Organe sind juristische Personen und damit rechtsfähig. Sie sind Haushaltsorganisationen. Die Vertretung im Rechtsverkehr obliegt dem Leiter des Organs. Im übrigen gelten für die Vertretung im Rechtsverkehr die gleichen Grundsätze wie für die Ministerien.

2.4.

Die örtlichen Räte

Entsprechend dem dreistufig gegliederten System der örtlichen Organe der Staatsmacht in der DDR sind die örtlichen Räte

- der Magistrat von Berlin und die Räte der Bezirke;
- die Räte der Stadtkreise, die Räte der Kreise (Landkreise) und die Räte der Stadtbezirke in Berlin;
- die Räte der kreisangehörigen Städte, die Räte der Stadtbezirke in den Stadtkreisen und die Räte der Gemeinden.¹⁵

In Übereinstimmung mit der Verfassung stellt das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR eine stabile Rechtsgrundlage und ein wirksames Instrument für die örtlichen Staatsorgane dar, um die gegenwärtigen und künftigen Aufgaben zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfolgreich zu lösen.

2.4.1.

Die Stellung der örtlichen Räte, ihre Aufgaben und Befugnisse

Den örtlichen Räten obliegt es, im Auftrag ihrer Volksvertretung und auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich zu leiten. Sie sind ihrer Volksvertretung und dem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 9 Abs. 1 GöV). Das Wirken

15 Zur grundsätzlichen Stellung der örtlichen Räte als Organe der Volksvertretungen, die staatsrechtlich begründet ist, vgl. Staatsrecht der DDR ..., a. a. O., S. 335ff.